

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Bürgeramt

**Bürgerbegehren Emmertsgrund
Sachstand und weiteres Vorgehen**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. März 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.03.2008

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes: keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Am 17.03.2008 wurden Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner von Vertretern des Bürgerbegehrens für den Erhalt der städtischen Wohnungen auf dem Emmertsgrund vier Ordner mit Unterstützungsunterschriften zusammen mit einem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) übergeben.

Allein die Antragstellung reicht jedoch hierfür nicht aus. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) hat die Stadt zunächst die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen und anschließend der Gemeinderat (ohne Ermessensspielraum) das Prüfungsergebnis festzustellen (§ 21 Absätze 3 und 4 GemO). Die zu prüfenden Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

- schriftlicher Antrag,
- notwendige Unterschriftenanzahl (hier: 10.000),
- Formulierung einer Frage (die mit Ja/Nein zu beantworten ist),
- Begründung,
- Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme,

- Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde,
- Negativkatalog in § 21 Absatz 2 nicht betroffen (z. B. Weisungsaufgaben, innere Organisation der Verwaltung, Bebauungsplan, Haushaltssatzung).

Bis auf den Kostendeckungsvorschlag können alle genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Insbesondere das notwendige Unterschriftenquorum von 10.000 Stimmen wird eingehalten, da dem Bürgeramt insgesamt 13.597 Unterschriften zur Prüfung vorgelegt wurden, wovon 11.128 Unterschriften als gültig gewertet werden konnten.

Ungeklärt ist noch der Punkt des grundsätzlich notwendigen Kostendeckungsvorschlages.

Der Antrag enthält hierzu folgende Formulierung: „Dieses Bürgerbegehren erfordert keine neuen Ausgaben“. Damit wird auf die Darlegung eines Kostendeckungsvorschlages ausdrücklich verzichtet. Ein Bürgerbegehren kann auch zulässig sein, wenn ausnahmsweise ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich sein sollte. Ob ein solcher Ausnahmefall für die beabsichtigte Verhinderung des Verkaufs der Emmertsgrundpassage vorliegt, bedarf einer rechtlichen Prüfung.

Mit der Prüfung dieser Rechtsfrage wurde eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht hat und bereits über Erfahrung mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren verfügt (Anwaltskanzlei Quaas & Partner in Stuttgart). Das Gutachten soll in der Woche nach Ostern vorliegen.

Nach § 21 Absatz 4 GemO hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Diese Entscheidung soll in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2008 fallen. Für diesen Termin wird nach Erhalt des Rechtsgutachtens eine Beschlussvorlage erstellt. Für die Beschlussvorlage gibt es drei denkbare Inhalte:

1. Wenn der Kostendeckungsvorschlag notwendig sein sollte, wäre der Antrag unzulässig und muss vom Gemeinderat abgelehnt werden (gebundene Entscheidung). Gegen diese Feststellung des Gemeinderates könnten die Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.
2. Wenn der Kostendeckungsvorschlag entbehrlich sein sollte, wäre das Bürgerbegehren zulässig und der Gemeinderat muss das Bürgerbegehren zulassen und zustimmen, dass die Verwaltung einen Bürgerentscheid vorbereitet (auch hier eine gebundene Entscheidung). In diesem Fall wird das Bürgeramt nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes den Bürgerentscheid durchführen.
3. Das Bürgerbegehren entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (§ 21 Absatz 4 Satz 2 GemO). Das wäre im vorliegenden Fall eine Weisung an die GGH, die Wohnungen auf dem Emmertsgrund nicht zu verkaufen.

gez.

Wolfgang Erichson